



**ROGERS
DATA**

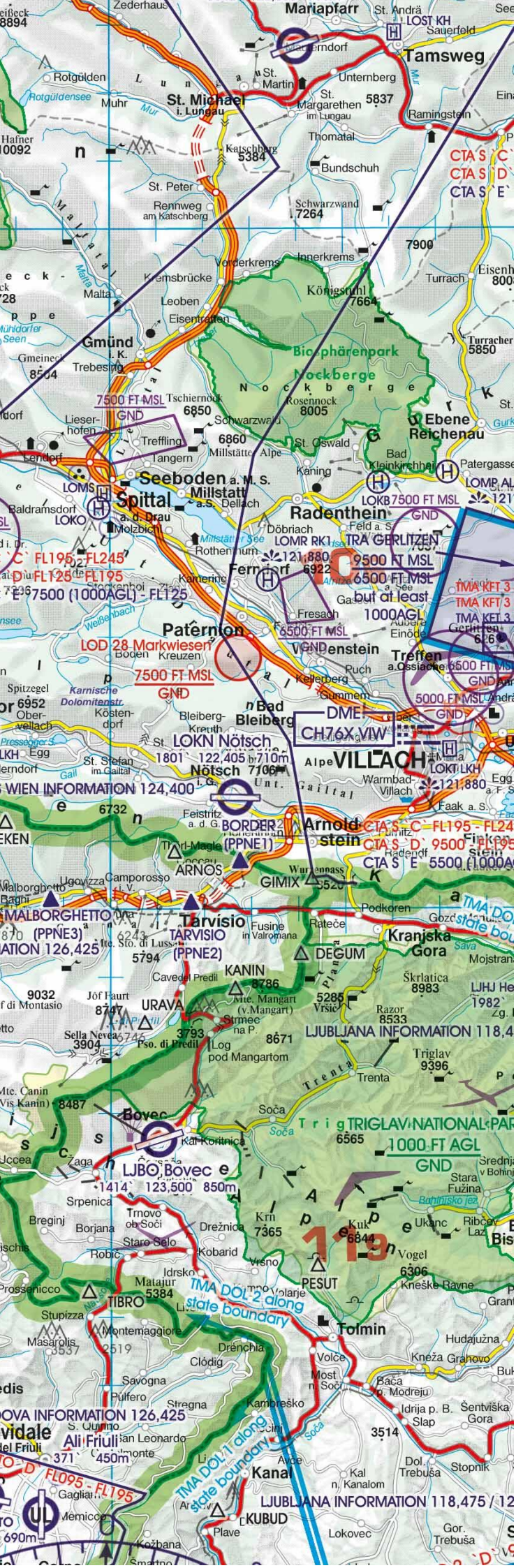
VFR charts | pilot accessories



**NATIONALPARKS &
NATURSCHUTZGEBIETE**



www.rogersdata.at



ÖSTERREICHISCHE NATIONALPARKS,
BIOSPÄRENPARKS UND
NATURSCHUTZGEBIETE

Seite 03

SERA.2010 VERANTWORTLICHKEITEN;
ÜBER DEN VERFASSER

Seite 04

RECHTSGRUNDLAGEN (AUSZÜGE DARAU)
KÄRNTEN

Seite 05

SALZBURG

Seite 08

TIROL

Seite 10

NIEDERÖSTERREICH

Seite 11

OBERÖSTERREICH

Seite 13

STEIERMARK

Seite 18

BURGENLAND

Seite 23

VORARLBERG

Seite 25

VERWALTUNGSSTRAFEN, RECHTMÄSSIGKEIT

Seite 26

Österreichische Nationalparks, Biosphärenparks und Naturschutzgebiete:

- Nationalpark Hohe Tauern (Kärnter Anteil 1981, Salzburger Anteil 1984, Tiroler Anteil 1991)
- Biosphärenpark Nockberge (Kärnten 1983)
- Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel (Burgenland 1993, grenzüberschreitend mit Ungarn)
- Nationalpark Donau-Auen (Wien 1996, Niederösterreich 1997)
- Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen (Oberösterreich 1997)
- Nationalpark Thayatal (Niederösterreich 2000, grenzüberschreitend mit Tschechien)
- Nationalpark Gesäuse (Steiermark 2002)
- Naturschutzgebiete Warscheneck und Dachstein (Oberösterreich 2008)



Naturschutzrechtliche Regelungen (Überblick)

Nationalpark Thayatal:	fliegerisch relevante Einschränkungen, Flughöhe AUT 500m GND einhalten, CZE 300m GND
Nationalpark Donau-Auen:	fliegerisch relevante Einschränkungen, Mindestflughöhe 500m GND, sofern dies aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist 150m GND
Nationalpark Neusiedler See:	keine fliegerisch relevanten Einschränkungen; aber Flugbeschränkungsgebiet LOR 16 aktiv von 01 OCT - 31 JUL. Vertikal erstreckt sich LOR 16 von GND - 1500 FT MSL
Nationalparkgesetz Gesäuse:	Grundsätzlich 2.500m MSL, aber Ausnahmen durch die bei Einhaltung der Mindestflughöhe keine fliegerisch relevanten Auswirkungen bestehen
Nationalpark Kalkalpen:	Verbot des Überfluges mit Paragleitern, Hängegleitern und Flugdrachen
Nationalpark Hohe Tauern:	Verbot der Verwendung von motorbetriebenen LFZs unter 5.000m MSL
Naturschutzgebiete Dachstein und Warscheneck:	fliegerisch relevante Einschränkungen, Flughöhe 3.500m MSL
Biosphärenpark Nockberge:	Verbot der Verwendung von motorbetriebenen LFZs unter 5.000m MSL

Auf Grund des bundesstaatlichen Prinzips werden in Österreich gewisse Kompetenzen, unter ihnen eben die Einrichtung und inhaltliche Regelung von Nationalparks und Naturschutzgebieten, den einzelnen Bundesländern vorbehalten. Die Bundesländer haben von dieser Kompetenz auch Gebrauch gemacht und dies in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt.

Angaben dazu sind nicht in der nationalen AIP und auch nicht in allen am Markt erhältlichen Luftfahrtkarten enthalten. Leider schützt Unwissenheit nicht vor Strafe. Dass man hier eventuell zur Verantwortung gezogen wird, haben Piloten schon erfahren müssen.

Die entsprechenden Vorschriften sind über das Rechtsinformationssystem des Bundes einsehbar jedoch auf Grund unterschiedlicher Bezeichnungen in der Materie und den vielseitigen Regelungen schwierig zu finden. Es gilt aber:

SERA.2010 Verantwortlichkeiten

a) Verantwortlichkeit des verantwortlichen Piloten [...]

b) Flugvorbereitung Vor Beginn eines Flugs hat sich der verantwortliche Pilot eines Luftfahrzeugs mit allen verfügbaren Informationen, die für den beabsichtigten Flugbetrieb von Belang sind, vertraut zu machen. [...].

Anmerkung Rogers Data GmbH:

Rogers Data Luftfahrtkarten von Österreich im Maßstab 1:200.000 oder 1:500.000 heranziehen, dort sind die Gebiete mit fliegerisch relevanten Einschränkungen eingezeichnet. Um Piloten die aufwändige Recherche in den insgesamt neun österreichischen Landesgesetzen zu ersparen, haben wir die fliegerisch relevanten Naturschutzgebiete und Nationalparks in die Rogers Data Luftfahrtkarten aufgenommen. Es geht uns dabei darum, eine praxistaugliche Übersicht bereit zu stellen, um allfällige Übertretungen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden.

Darüber hinaus wurde die nachstehende Ausarbeitung erstellt, die als Information unter dem Link www.rogersdata.at für alle Interessierten zur Verfügung steht, unter der Voraussetzung, dass die Quelle mit der Website www.rogersdata.at unter der das gegenständliche Dokument veröffentlicht wurde, weiterhin genannt werden. Alle nachstehenden Angaben ohne Gewähr.

Über den Verfasser dieser Zusammenstellung

Rogers Data GmbH
Inhaber/Geschäftsführung: Ing. Robert Gallmayer

Guglgasse 6 3/6/7, 1110 Wien, Österreich
Zweigniederlassung: Hanriederstrasse 13, 4061 Pasching, Österreich

E-Mail: office@rogersdata.at
www.rogersdata.at

Die Firma Rogers Data wurde im Jahr 2008 gegründet und bietet VFR Luftfahrtkarten – ICAO Karten für viele Staaten Europas gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ICAO Annex 4 „Aeronautical Charts“ (Luftfahrtkarten), den neuesten Luftfahrtinformationen aus AIP (Aeronautical Information Publication, Luftfahrthandbuch) und deren Supplements der CAA (Civil Aviation Authority) sowie den relevanten EU-Verordnungen an.

Darüber hinaus gibt es von der Rogers Data GmbH Skripten für den Theorieunterricht für das Modul „Luftraumstruktur“ und für den Unterrichtsgegenstand „Flugbetriebliche Verfahren“.

Fliegerische Ausbildung: Robert Gallmayer
Linienpilotschein Hubschrauber, Berufspilotschein Fläche, Fluglehrer (H)(A), Senior Examiner (H)
Berufspilot, Fluglehrer, Flugprüfer und CEO Rogers Data GmbH

Rechtsgrundlagen (Auszüge daraus)

Bundesland Kärnten

Kurztitel Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz

Kundmachungsorgan LGBl.Nr. 124/2012

§ 2

Gebiet des Biosphärenparks

(1) Der Biosphärenpark Nockberge umfasst Gebietsteile der Gurktaler Alpen. Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Krems in Kärnten, der Stadtgemeinde Radenthein, der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (alle politischer Bezirk Spittal an der Drau) und der Gemeinde Reichenau (politischer Bezirk Feldkirchen).

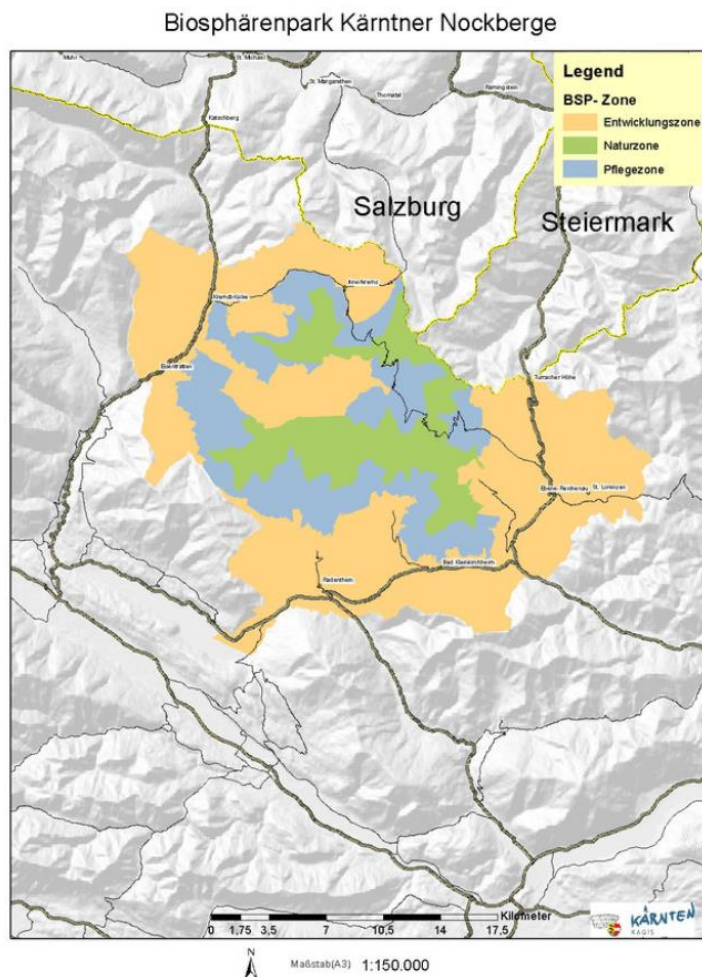
(3) Eine kartographische Darstellung des im Abs. 2 umschriebenen Gebietes des Biosphärenparks Nockberge ist bei den Bezirkshauptmannschaften Spittal an der Drau und Feldkirchen sowie bei den Gemeindeämtern Krems in Kärnten, Radenthein, Bad Kleinkirchheim und Reichenau während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 5

Naturzone

(1) In der Naturzone (§ 21 Abs. 1 Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz – K-NBG) sind verboten:

- c) die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
- d) die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
- e) die Ausübung des Modellflugsportes, des Drachenfliegens oder Paragleitens;



Bundesland Kärnten

Kurztitel Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 – K-NBG 2019

Kundmachungsgorgan LGBl.Nr. 21/2019

Inkrafttretensdatum 02.04.2019

§ 38

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung folgender Verbote durch

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist,

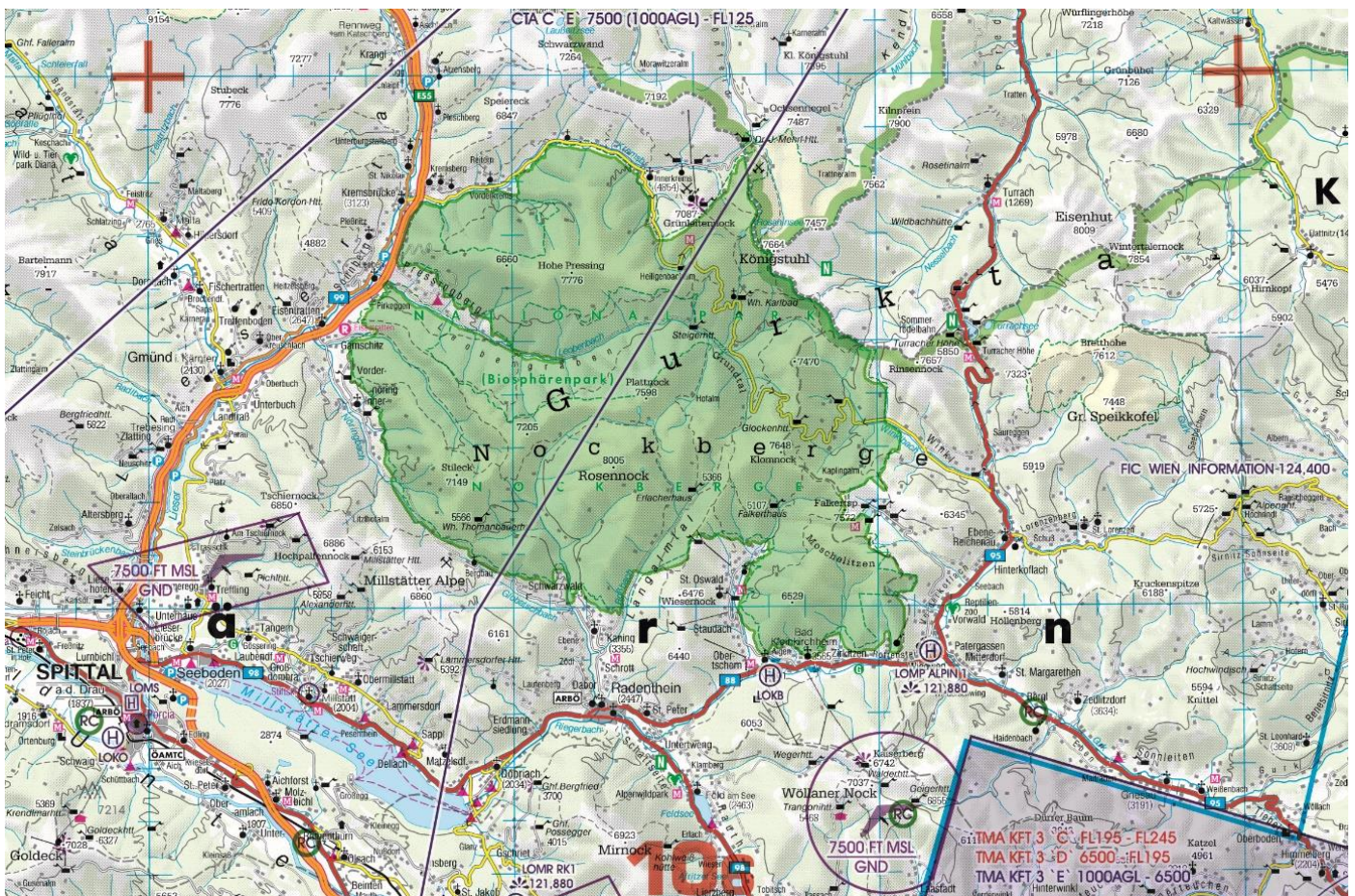
mitzuwirken:

aa) in Kernzonen eines Nationalparks und, soweit vorgesehen, in Naturzonen eines Biosphärenparks:

- die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;
- die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;

bb) in Außenzonen eines Nationalparks, soweit in Verordnungen nach § 1 vorgesehen:

- die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;
- die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;



Biosphärenpark Nockberge; Auszug aus Austria Rogers Data 200k

Bundesland Kärnten

Gesamte Rechtsvorschrift für Nationalpark Hohe Tauern, Fassung vom 21.03.2020

Langtitel

Verordnung der Landesregierung Kärnten vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern
StF: LGBl Nr 74/1986

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 1 bis 8 des Kärntner Nationalparkgesetzes, LGBl Nr 55/1983, wird verordnet:

I. Abschnitt

Nationalpark Hohe Tauern

§ 1

Nationalparkgebiete

(1) Gebietsteile der Hohen Tauern in den Gemeinden Heiligenblut, Großkirchheim, Mörttschach und Winklern (Großglockner- und Schobergruppe) und in den Gemeinden Mallnitz, Obervellach und Malta (Ankogel- und Reißeckgruppe), alle im politischen Bezirk Spittal an der Drau, werden zum "Nationalpark Hohe Tauern" erklärt und ist innerhalb der im Abs. 2 umschriebenen Grenzen in den Katastralgemeinden Apriach, Döllach, Dornbach, Dösen, Mallnitz, Malta, Mitten, Mörttschach, Pfaffenberg, Putschall, Rojach, Stranach, Winkel Sagritz, Winklern, Zlapp und Hof, gelegen.

(2) Die Grenzen des Nationalparks Hohe Tauern inklusive der Außengrenzen, Außenzone, Kernzone, des Sonderschutzgebietes Gamsgrube und des Sonderschutzgebietes Großglockner Pasterze sind in der planlichen Darstellung der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser u. Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung vom Mai 2011 (Datum Bearbeitungsstand) im Maßstab 1:200.000 samt Detailplänen

§ 2

Nationalparkregionen

(1) Die Gebiete der Gemeinden Heiligenblut, Großkirchheim, Mörttschach und Winklern bilden zusammen die "Nationalparkregion Oberes Mölltal".

(2) Die Gebiete der Gemeinden Mallnitz und Malta sowie der sich nördlich der Möll befindliche Teil der Gemeinde Obervellach bilden zusammen die "Nationalparkregion Mallnitz-Hochalmspitze".

II. Abschnitt

Kernzone

§ 6

Schutzbestimmungen

(1) In der Kernzone ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 und des § 7 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.

(2) In der Kernzone ist jedenfalls auch verboten:

- b) die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
- c) die Verwendung von Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
- d) die Ausübung des Modellflugsports, des Drachenfliegens oder Paragleitens;

IV. Abschnitt

Außenzone

§ 11

Verbote

- f) die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken;

Bundesland Salzburg

Kurztitel Kalkhochalpen-Europaschutzgebietsverordnung

Kundmachungsorgan LGBl. Nr. 93/1983 zuletzt geändert durch LGBl Nr 51/2006

Inkrafttretensdatum 01.07.2006

§ 2

- (1) In dem gemäß § 1 festgelegten Schutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt.
- (3) Unbeschadet der Ausnahmen des Abs. 2 gelten als verbotene Eingriffe im Sinne des Abs. 1 auch:
- i) jede vermeidbare Lärmerregung und Verunreinigung des Geländes;
 - k) Außenlandungen zu touristischen oder werbungsmäßigen Zwecken sowie das Überfliegen des Naturschutzgebietes mit Luftfahrzeugen in einer Höhe von unter 300 m.

Bundesland Salzburg

Kurztitel Salzburger Nationalparkgesetz 2014

Kundmachungsorgan LGBl Nr 3/2015 zuletzt geändert durch LGBl Nr 67/2019

Typ LG

Inkrafttretensdatum 01.01.2020

Abkürzung S.NPG

Langtitel

Gesetz vom 29. Oktober 2014 über den Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg (Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

§ 1

(1) Dieses Gesetz wird in dem Bewusstsein erlassen, dass die Hohen Tauern einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen mit großflächigen unberührten Naturlandschaften darstellen. Diese Naturlandschaften sind eng verzahnt mit der seit vielen Jahrhunderten durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung nachhaltig gepflegten Kulturlandschaft. Hier steht die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz der Naturlandschaft.

(2) Der Nationalpark Hohe Tauern umfasst im Land Salzburg Gebiete in der Reichenspitzgruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzgruppe, der Glocknergruppe, der Goldberggruppe, der Ankogelgruppe und der Hafnergruppe. Dieser Bereich des Nationalparks Hohe Tauern wird im Folgenden kurz als „Nationalpark“ bezeichnet.

1. Unterabschnitt

Schutzzonen

Gliederung des Nationalparks

§ 5

Der Nationalpark Hohe Tauern Salzburg gliedert sich in Kernzonen, Außenzonen und Sonderschutzgebiete. Die Zonengrenzen werden von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

Kernzonen

§ 6

(1) Die Kernzonen umfassen im Nationalpark gelegene Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Abgesehen von den Tätigkeiten und Maßnahmen im Sinn der Abs 3 und 4 ist in den Kernzonen jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersagt. Jedenfalls als Eingriffe gelten alle im § 7 Abs 4 angeführten Maßnahmen.

Außenzonen

§ 7

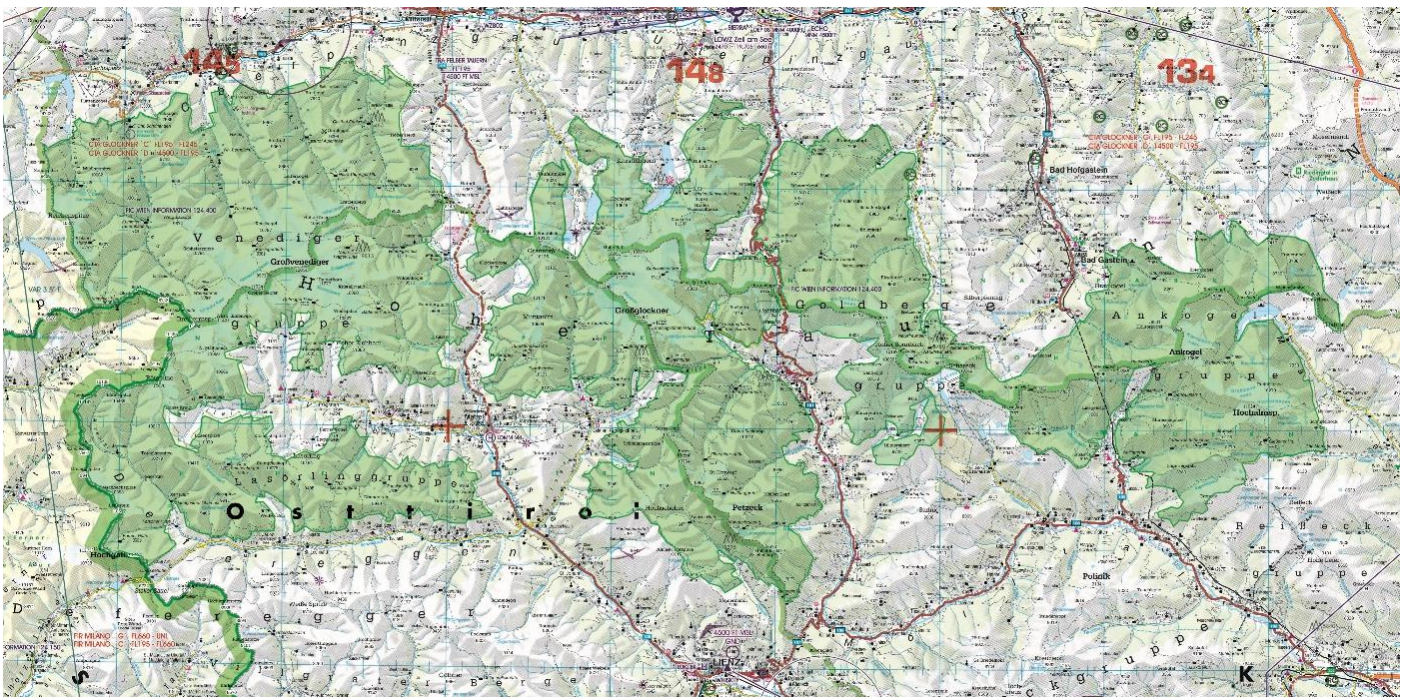
(1) Die Außenzonen umfassen weitgehend die im Nationalpark gelegene Kulturlandschaft, in der die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung der Biodiversität im öffentlichen Interesse liegen.

(2) In den Außenzonen sind folgende Maßnahmen, soweit sich aus Abs 3 und 4 nicht anderes ergibt, nur mit einer Bewilligung der Nationalparkbehörde zulässig:

6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient;

(4) Folgende Maßnahmen sind in den Außenzonen untersagt:

11. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe zu sportlichen oder touristischen Zwecken;



Nationalpark Hohe Tauern; Auszug aus Austria Rogers Data 200k

Bundesland Tirol

Kurztitel Nationalparkgesetz Hohe Tauern, Tiroler

Kundmachungorgan LGBl.Nr. 103/1991 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2015

Inkrafttretensdatum 25.06.2015

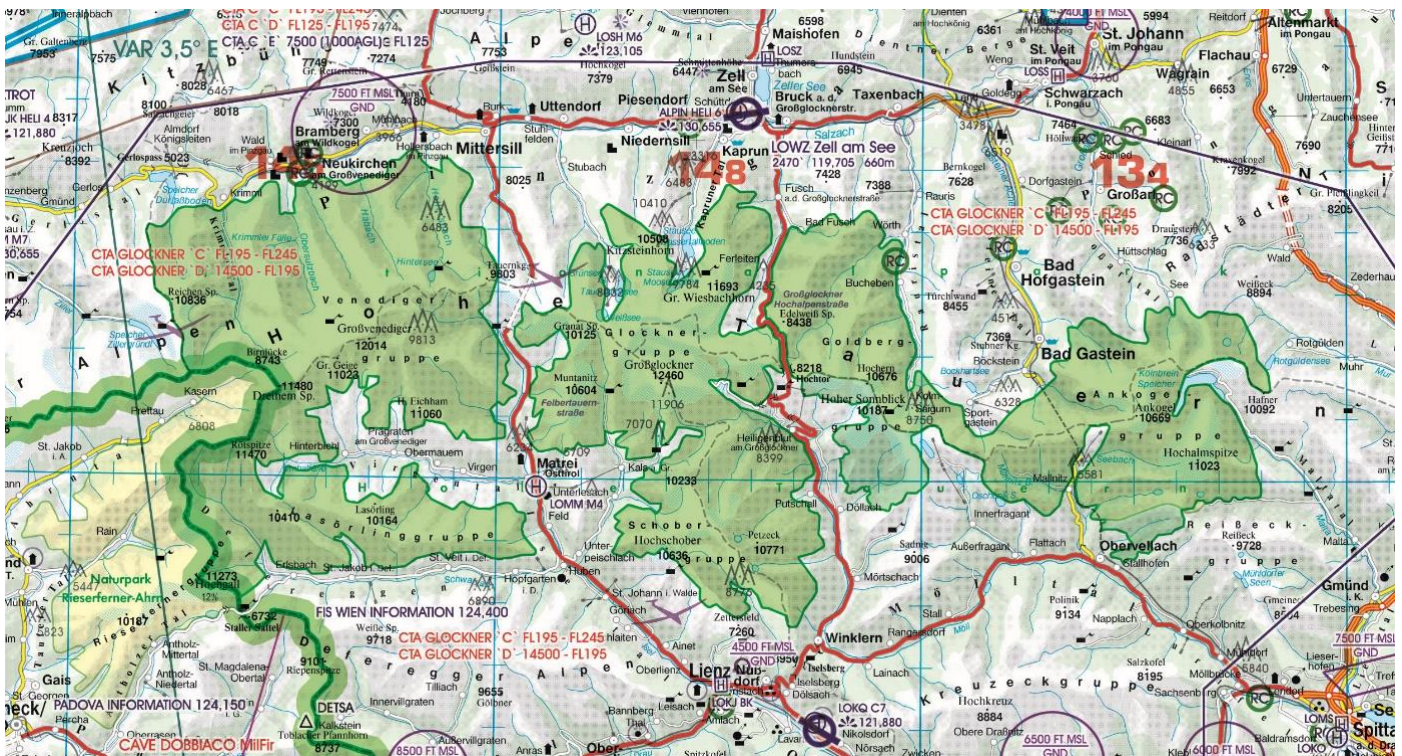
2. Abschnitt Schutz des Nationalparks, Entschädigung

§ 6

Verbote

Im gesamten Gebiet des Nationalparks sind verboten:

- b) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit Luftfahrzeugen [...]
- f) die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen zu sportlichen, touristischen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken unterhalb einer Seehöhe von 5.000 Metern;



Nationalpark Hohe Tauern; Auszug aus Austria Rogers Data 500k

Anmerkung Rogers Data GmbH:

Besonderheit Nationalpark Hohe Tauern: hier sind auf Grund der Lage und Größe sogar drei Landesgesetze heran zu ziehen. Im Tiroler-, Salzburger- und Kärntner- Landesgesetz steht dann sogar überall eine etwas anders gewählte Formulierung mit fliegerischer Einschränkung.

Eine Querung von Nord nach Süd und umgekehrt ist im Bereich des Felbertauerntunnels und entlang der Großglockner Hochalpenstraße grundsätzlich möglich. Sofern absolut notwendig ist bei einer Nord- Südquerung exakt entlang der Verkehrswege zu fliegen. Unsere Empfehlung ist es aber, das Nationalparkgebiet mit den fliegerisch relevanten Einschränkung großräumig zu meiden.

Bundesland Niederösterreich

Langtitel NÖ Nationalparkgesetz
StF: LGBl. 5505-0

Änderung

LGBl. 5505-1
LGBl. 5505-2
LGBl. 5505-3
LGBl. Nr. 14/2018

Präambel/Promulgationsklausel

Der Landtag von Niederösterreich hat am 14. Dezember 2017 beschlossen:

§ 1

Errichtung von Nationalparks

Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Nationalparks in Niederösterreich.

§ 5

Naturzone

(1) Die Naturzone umfaßt Flächen, deren Wirkungsgefüge durch die bisherige Inanspruchnahme oder menschliche Nutzungen nicht oder nicht wesentlich verändert wurde. In der Naturzone haben jede wirtschaftliche Nutzung oder den Zielen (§ 2 Abs. 1) widersprechende andere Nutzungen zu unterbleiben sowie vorläufig zu setzende Managementmaßnahmen binnen einer festzulegenden Übergangsfrist auszulaufen.

(2) In Naturzonen ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1, 3, 4 und 5 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.

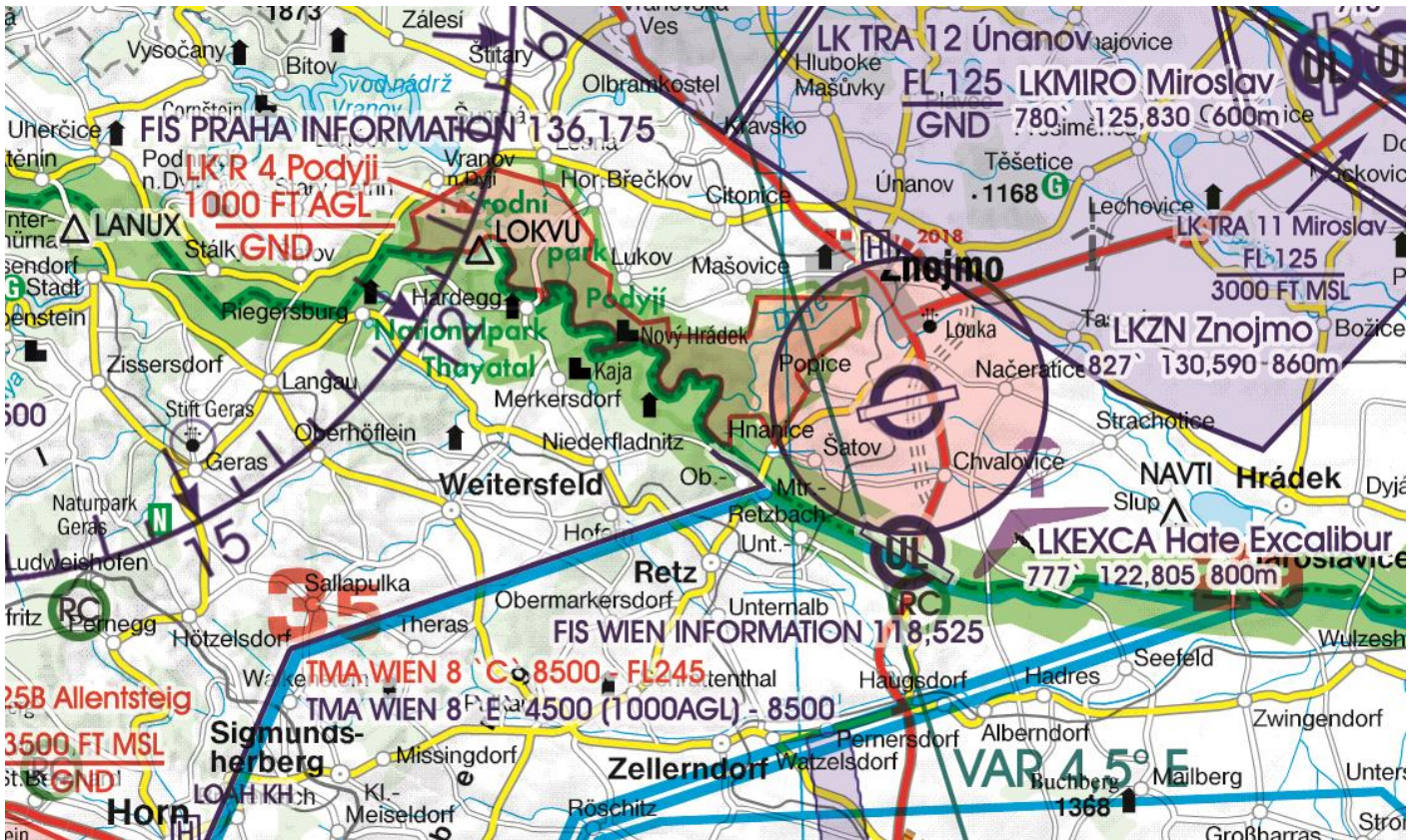
Als Eingriff gilt auch das Überfliegen mit

- unbemannten Geräten bis zu 79 Joule maximaler Bewegungsenergie
- Flugmodellen,
- unbemannten Luftfahrzeugen und
- mit Luftfahrzeugen

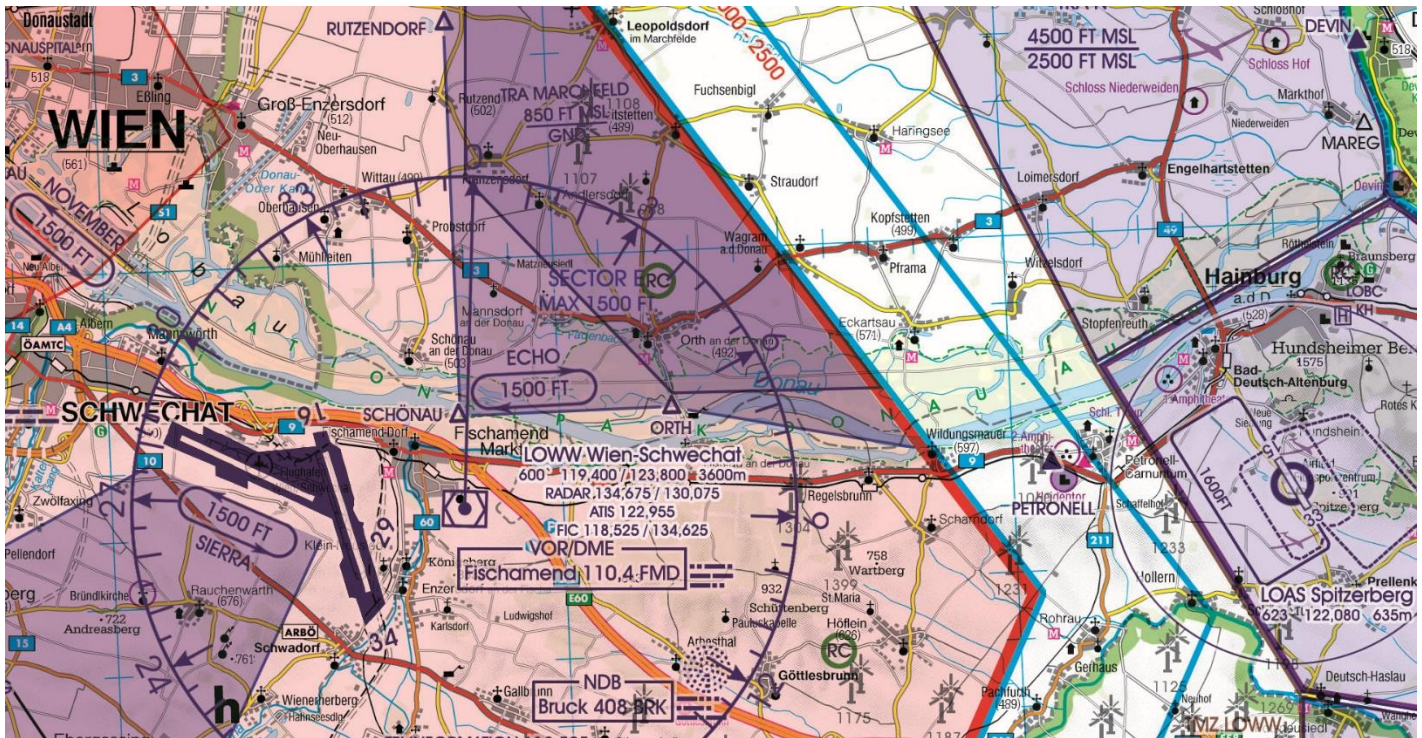
unterhalb einer Flughöhe von 500 m über Grund.

(3) Ausnahmen vom Verbot gemäß Abs. 2 bestehen für:

6. a) Abflüge von und Anflüge zu Flugplätzen,
- b) Überflüge auf den luftfahrtrechtlich zulässigen Sichtflugstrecken und in den luftfahrtrechtlich zulässigen Sichtflugsektoren.
- c) Überflüge zur unmittelbaren und auf kürzest möglichem Weg erfolgenden Querung des Nationalparks Donau-Auen in Nord-Süd bzw. Süd-Nord Richtung bei Einhaltung einer Mindestflughöhe von 150 m über Grund, sofern dies aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist.
- d) den Betrieb von Flugmodellen in dem Bereich, welcher durch die Flussmitte der Donau zwischen Flusskilometer 1883,200 und Flusskilometer 1882,800 sowie der direkt gegenüberliegenden, rechtsufrig gelegenen Außengrenze des Nationalparks Donau-Auen begrenzt ist.



Nationalpark Thayatal; Auszug aus Austria Rogers Data 500k



Nationalpark Donau-Auen; Auszug aus Austria Rogers Data 200k

Bundesland Oberösterreich

Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Nationalparkgesetz, Fassung vom 21.03.2020

Langtitel

Landesgesetz vom 5. Dezember 1996 über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks "Oö. Kalkalpen" (Oö. Nationalparkgesetz - Oö. NPG)

I. ABSCHNITT

Errichtung des Nationalparks

§ 1

Ziele

(1) Ziel der Errichtung des „Nationalparks O.ö. Kalkalpen“ ist es, ein Schutzgebiet zu schaffen, in dem der Ablauf natürlicher Entwicklungen auf Dauer sichergestellt und somit gewährleistet wird, daß

1. die weitgehend unversehrten, naturbelassenen Teile dieses Gebietes erhalten bleiben und sich zu einer Naturlandschaft entwickeln können,
2. die naturnahe Kulturlandschaft dieses Gebietes, die durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung seit vielen Jahrhunderten geprägt worden ist, erhalten bleibt und auch weiterhin gepflegt werden kann,
3. die für dieses Gebiet charakteristischen Landschaftstypen, die Ökosysteme von besonderer Eigenart, die dafür repräsentative Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer charakteristischen Lebensräume sowie vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden,
4. die ökologischen und ökonomischen Zusammenhänge in diesem Gebiet zu ihrem Schutz und zum Wohl der Menschen erforscht werden können und
5. den Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis zum Zweck der Bildung und Erholung ermöglicht wird, ohne daß dadurch die übrigen Zielsetzungen (Z. 1 bis 4) beeinträchtigt werden.

(2) Der „Nationalpark O.ö. Kalkalpen“ wird im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges, des Sengsengebirges, der Haller Mauern und des Toten Gebirges errichtet. Der „Nationalpark O.ö. Kalkalpen“ wird in mehreren Etappen errichtet. Als erster Schritt werden Grundflächen im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges und des Sengsengebirges zum „Nationalpark O.ö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“ erklärt. Wenn der Nationalpark auf diesen Grundflächen tatsächlich betrieben wird, wird er unter sinngemäßer Anwendung der §§ 2 und 3 auf die Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges erweitert.

II. ABSCHNITT

Betrieb des Nationalparks

§ 7

Allgemeiner Schutz

(1) Innerhalb der Grenzen des Nationalparks ist jedenfalls verboten:

4. das Überfliegen mit Paragleitern, Hängegleitern und Flugdrachen außerhalb der gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 festgelegten Überflugszonen;

Bundesland Oberösterreich

Gesamte Rechtsvorschrift für Verordnung - Managementpläne für den "Nationalpark Oö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge", Fassung vom 21.03.2020

Langtitel Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. Juli 1997, mit der Managementpläne für den "Nationalpark Oö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erlassen werden

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 des Oberösterreichischen Nationalparkgesetzes (Oö. NPG), LGBl. Nr. 20/1997, wird verordnet:

IV. ABSCHNITT

Besucherlenkung

§ 16

Ab- und Überflugszonen

(1) Das Überfliegen des Nationalparkgebietes mit Paragleitern, Hängegleitern und Flugdrachen ist außerhalb des westlichen und südlichen Sengsengebirges verboten. Der Grenzverlauf dieser Überflugszone wird durch die Verbindung der geographischen Erhebungen Ramsauer Größtenberg - Rohrauer Größtenberg - Hohe Nock - Roßkopf - Kleinerberg durch eine Gerade gebildet. Zusätzlich ist das Überfliegen eines 300 m breiten Gebietes nördlich der Verbindung Rohrauer Größtenberg - Hohe Nock und nordöstlich der Verbindung Hohe Nock - Roßkopf erlaubt.

(2) Abflüge mit diesen Fluggeräten sind nur am Schillereck (1.748 m), Hohen Nock (1.963 m) und Kleinerberg (1.287 m) gestattet.

Gesamte Rechtsvorschrift für V Landschaftsschutzgebiet "Warscheneck-Süd - Frauenkar" und Naturschutzgebiet "Warscheneck-Süd - Purgstall - Brunnsteiner Kar" in Spital/P, Fassung vom 21.03.2020

Langtitel Verordnung, mit der die Gebiete "Warscheneck-Süd - Frauenkar" und "Warscheneck-Süd - Purgstall - Brunnsteiner Kar" in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet festgestellt werden
Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 11 und 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 160/2001 wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet „Warscheneck-Süd - Frauenkar“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001.

(2) Das Gebiet „Warscheneck-Süd - Purgstall - Brunnsteiner Kar“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

§ 2

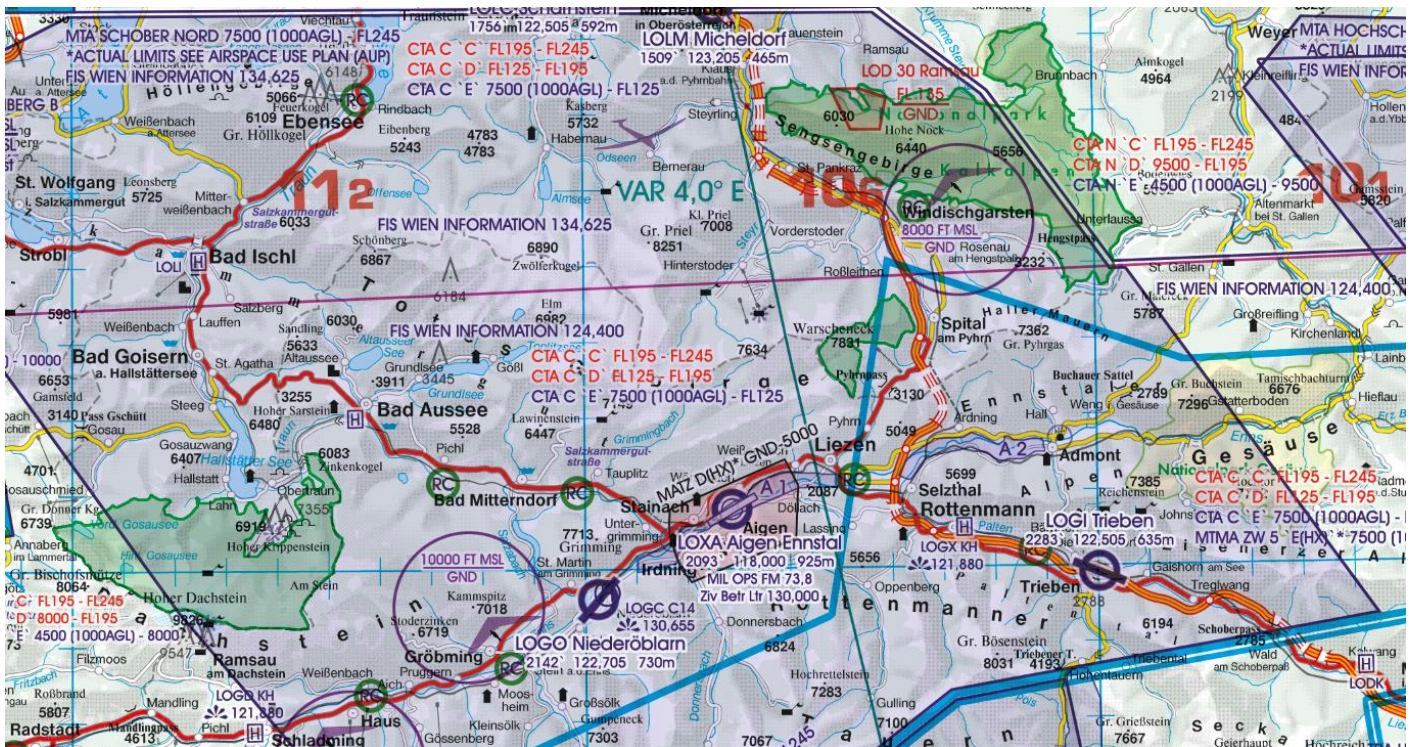
Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind im Naturschutzgebiet folgende Eingriffe gestattet:

1. in den Zonen A und B

j) das Landen und Starten sowie das Überfliegen des Gebietes - auch unterhalb einer Höhe von 3.500 m - mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge, Materialflüge im Zuge der erlaubten alm- und jagdwirtschaftlichen Nutzung und für Vermessungs- und Luftbildflüge sowie mit Segelflugzeugen.

2. über die unter Z 1 genannten Eingriffe hinaus zusätzlich in der Zone A:

l) das Landen und Starten von Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge, für Materialflüge im Zuge der erlaubten alm-, jagd- und forstwirtschaftlichen Nutzung.



Nationalpark Kalkalpen, Naturschutzgebiet Warscheneck und Dachstein;

Auszug aus Austria Rogers Data 500K

Bundesland Oberösterreich

Gesamte Rechtsvorschrift für V Naturschutzgebiet Dachstein in Gosau, Hallstatt und Obertraun, Fassung vom 21.03.2020

Langtitel

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Dachstein in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun als Naturschutzgebiet festgestellt wird

StF: LGBl. Nr. 17/2018

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Dachstein in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

§ 2

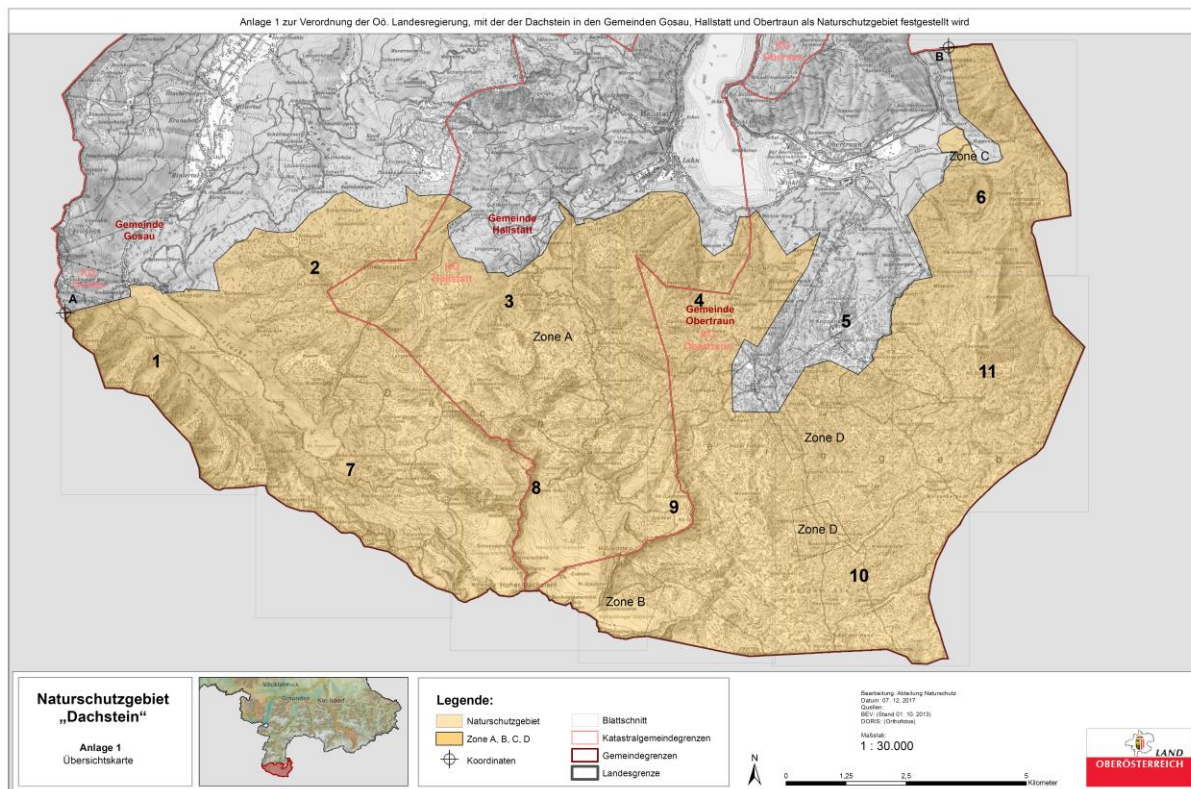
Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

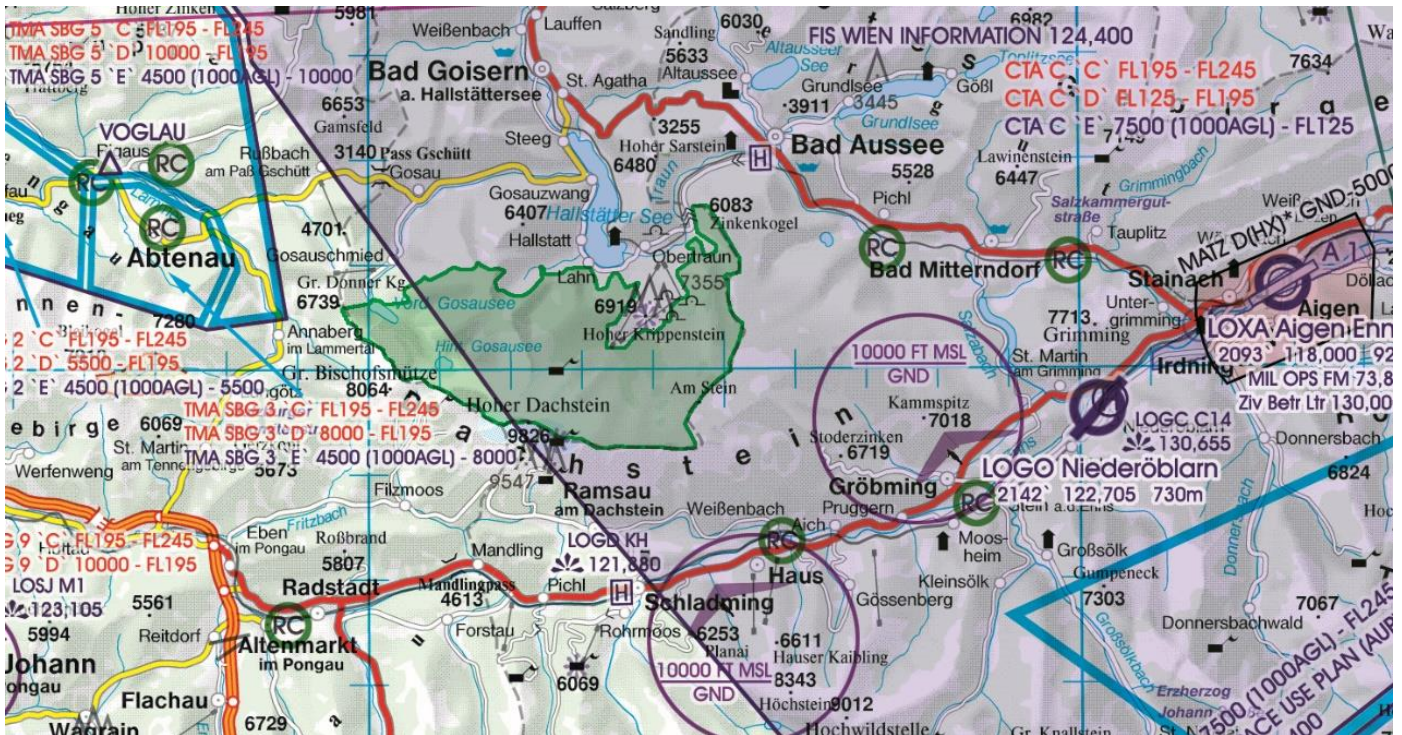
1. In den Zonen A bis D (im gesamten Schutzgebiet):

- n) das Starten und Landen sowie das Überfliegen des Gebiets - auch unterhalb einer Höhe von 3.500 m - mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge sowie Materialflüge zur Erhaltung und Erneuerung bzw. zur Ver- und Entsorgung von bestehenden Almeinrichtungen, Jagd- und Schutzhütten sowie das Überfliegen mit Segelflugzeugen;

LGBl. Nr. 17/2018 - ausgegeben am 7. Februar 2018

1 von 1





Naturschutzgebiet Dachstein; Auszug Austria Rogers Data 500k

Anmerkung Rogers Data GmbH:

Die Naturschutzrelevanten Bestimmungen sind in Österreich Landessache und daher im Landesgesetz, im gegenständlichen Fall genau im oberösterreichischen Landesgesetz, geregelt.

Besonderheit in dem konkreten Fall ist, dass in diesem Gesetz und für diesen Fall keine Verbote definiert sind sondern aufgelistet wird, welche "Eingriffe" in die Natur erlaubt sind!

Im Umkehrschluss, so der Luftfahrtsachverständige des Landes, ist alles andere verboten!

In einer Luftfahrkarte lassen sich solche komplexe Formulierungen leider nicht geeignet darstellen, daher sind wir bei Rogers Data dazu über gegangen die Naturschutzgebiete mit fliegerische Einschränkung zwar in unseren Luftfahrkarten ein zu zeichnen, für Details muss man sich aber mit den relevanten Rechtsvorschriften auseinander setzen und nachsehen auf wen und für was diese anzuwenden sind.

Unsere Empfehlung ist es daher, die Naturschutzgebiete mit fliegerischer Einschränkung zu meiden. Das erspart einen späteren Ärger. :-)

Bundesland Steiermark

Gesamte Rechtsvorschrift für Erklärung von Gebieten des Gesäuses zum "Nationalpark Gesäuse", Fassung vom 23.03.2020

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Februar 2003 über die Erklärung von Gebieten des Gesäuses zum Nationalpark

Stammfassung: LGBl. Nr. 15/2003

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 4 des Nationalparkgesetzes Gesäuse, Stmk. NPG, LGBl. Nr. 61/2002, wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Im Bereich des Gesäuses wird ein in den Gemeinden Weng, St. Gallen, Landl, Hieflau, Johnsbach und Admont gelegenes Gebiet zum Nationalpark erklärt. Dieses Gebiet erhält die Bezeichnung „Nationalpark Gesäuse“.

(2) Die Abgrenzung des Nationalparks und die Untergliederung in Natur- und Bewahrungszonen erfolgen durch planliche Darstellung (Anlage).

(3) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung 13C),
- bei den Bezirkshauptmannschaften Liezen und Leoben,
- bei den in Abs. 1 genannten Gemeinden und
- bei der Nationalpark Gesäuse GmbH.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2003 in Kraft.

Bundesland Steiermark

Gesamte Rechtsvorschrift für Europaschutzgebiet Nr. 17 - Ennstaler Alpen/Gesäuse (AT 2210000), Fassung vom 23.03.2020

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Oktober 2006 über die Erklärung des Gebietes „Ennstaler Alpen/Gesäuse“ (AT 2210000) zum Europaschutzgebiet Nr. 17

Stammfassung: LGBl. Nr. 132/2006 (CELEX-NR. 379L0409, 32003R0807, 392L0043, 32003R1882)

Änderung

LGBl. Nr.°69/2012 (CELEX-Nr. 32003R1882, 32003R0807, 31992L0043, 31979L0409)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, wird verordnet:

Text

§ 1

Gegenstand

Im Bereich der Ennstaler Alpen und des Gesäuses wird ein in den Gemeinden Weng im Gesäuse, Admont, Gaishorn am See, St. Gallen, Landl, Johnsbach, Hieflau und Radmer gelegenes Gebiet zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 17 „Ennstaler Alpen/Gesäuse“ bezeichnet.

Bundesland Steiermark

Gesamte Rechtsvorschrift für Nationalparkgesetz Gesäuse, Fassung vom 23.03.2020

Langtitel

Gesetz vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse

Stammfassung: LGBl. Nr. 61/2002 ([XIV. GPStLT RV EZ 703/1 AB EZ 703/6](#))

Änderung

LGBl. Nr. 87/2013 ([XVI. GPStLT RV EZ 2008/1 AB EZ 2008/4](#))

LGBl. Nr. 71/2017 ([XVII. GPStLT AA EZ 178/1 AB EZ 178/8](#))

I. Abschnitt

Errichtung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks Gesäuse (im Folgenden als Nationalpark bezeichnet).

§ 2

Ziele

(1) Ziel der Errichtung und des Betriebs des Nationalparks ist es, ein Schutzgebiet zu schaffen, in dem der Ablauf natürlicher Entwicklungen auf Dauer sichergestellt und gewährleistet wird, dass

1. die naturbelassenen Teile mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden,
2. anthropogen beeinflusste Bereiche sich zur Naturlandschaft entwickeln können und, wo erforderlich, in dieser Entwicklung gefördert werden,
3. die naturnahe Kulturlandschaft durch zeitgemäße Bewirtschaftung erhalten bleibt und auch weiterhin gepflegt werden kann,
4. die ökologischen und sozioökonomischen Zusammenhänge in diesem Gebiet zum Schutz der Natur und zum Wohl des Menschen erforscht werden,
5. die Erlebbarkeit des Gebietes für den Menschen zum Zweck der Bildung und Erholung ermöglicht wird.

§ 4

Nationalparkerklärung

(1) Das Gebiet des Nationalparks erstreckt sich auf Teile der Gemeinden Weng, St. Gallen, Landl, Hieflau, Johnsbach und Admont und ist von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen.

II. Abschnitt

Schutzbestimmungen

§ 8

Schutzbestimmungen

(1) In der Natur- und Bewahrungszone ist, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht Abweichendes geregelt ist, jede Beeinträchtigung des Naturhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes untersagt, die den Zielen des § 2 widerspricht.

(3) Im Nationalparkplan sind, soweit dies mit den Zielen gemäß § 2 vereinbar ist, für die Naturzone Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 vorzusehen für

2. den Betrieb von Luftfahrzeugen in weniger als 2500 m Seehöhe,

IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

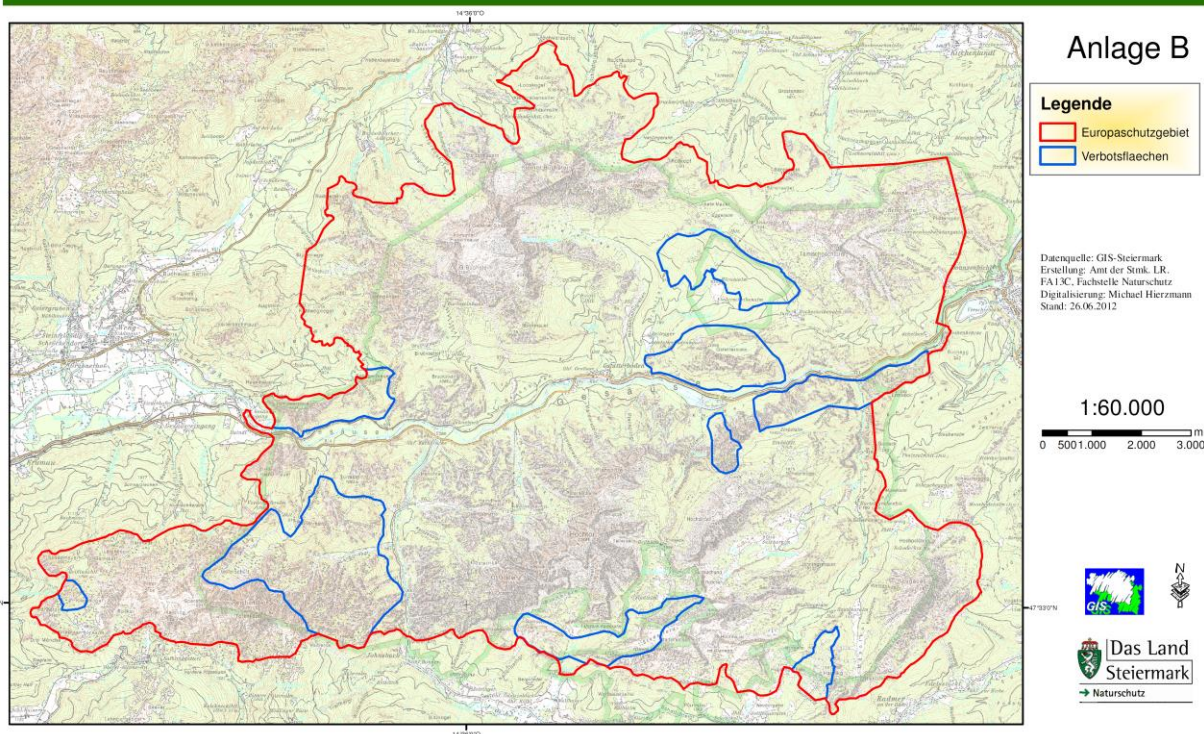
Strafbestimmung

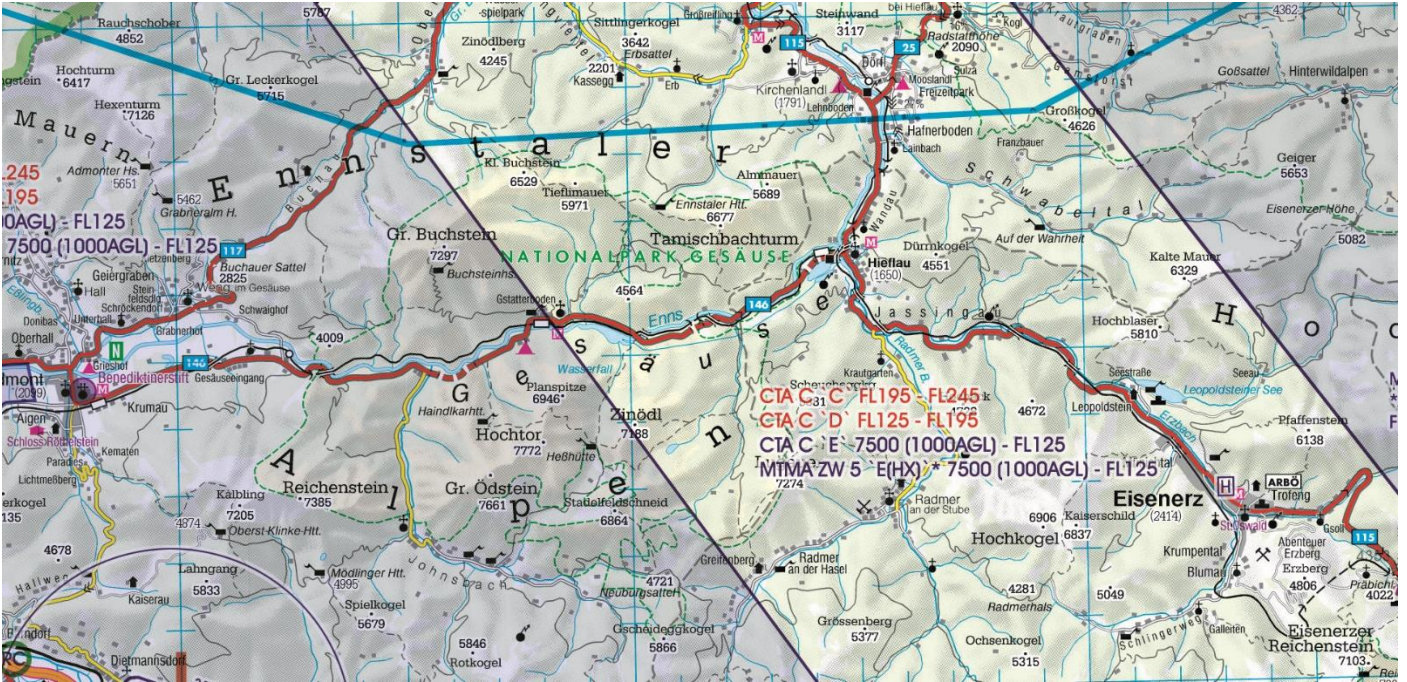
- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 3. wer dem Verbot gemäß § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 Euro, sofern es sich um eine Verwaltungsübertretung gemäß Z 3 oder 4 im Wiederholungsfall handelt, mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu ahnden.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Europaschutzgebiet Nr. 17 Ennstaler Alpen / Gesäuse

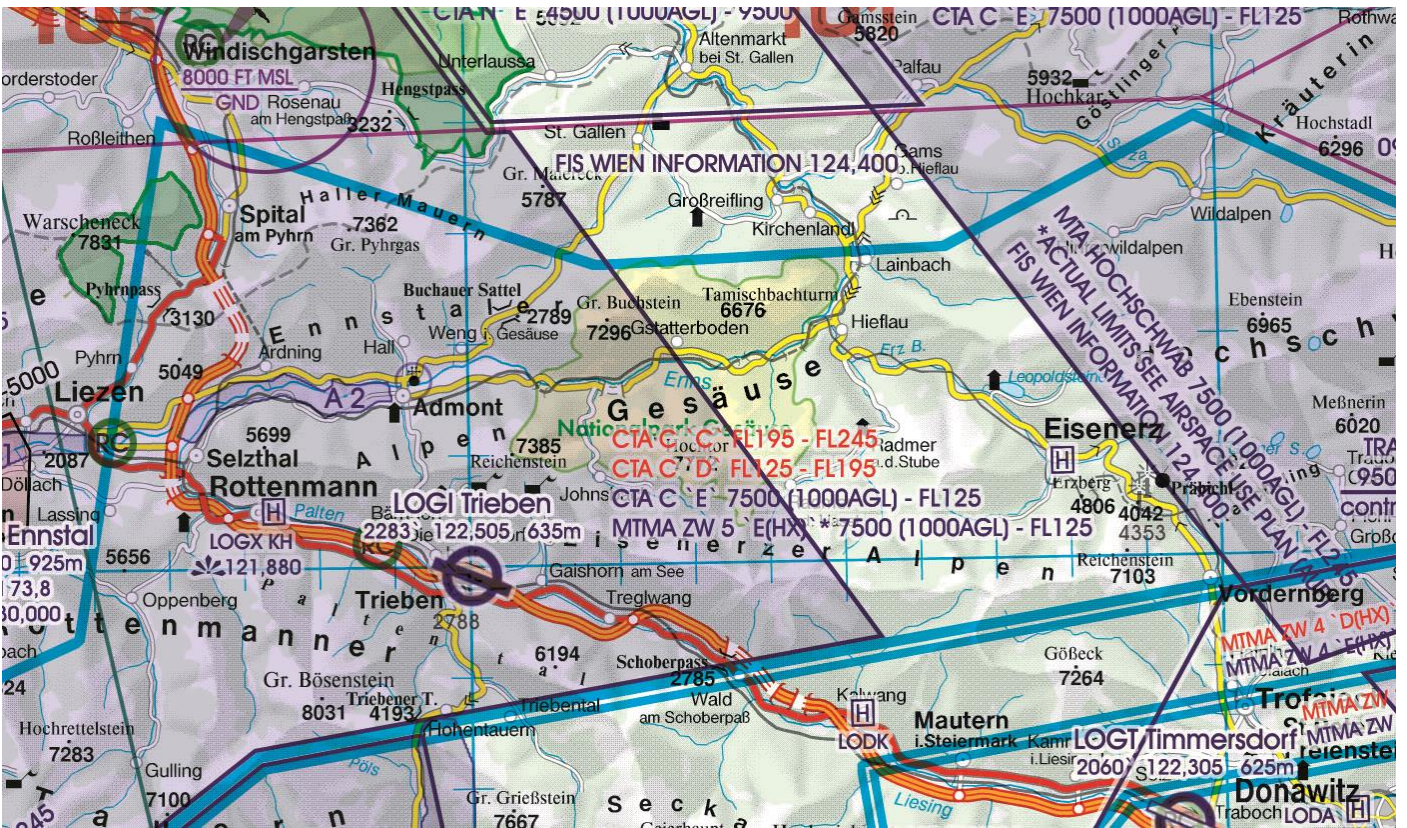
AT2210000 Typ-C

VS+FFH Gebiet





Nationalpark Gesäuse; Austria Rogers Data 200K



Nationalpark Gesäuse; Austria Rogers Data 500K

Bundesland Burgenland

Gesamte Rechtsvorschrift für Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel, Fassung vom 28.03.2020

Langtitel

Gesetz vom 12. November 1992, mit dem der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel errichtet wird (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992)

StF: LGBl. Nr. 28/1993 (XVI. Gp. RV 219 AB 240)

**I. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

Errichtung des Nationalparkes

Mit diesem Gesetz werden in Ausführung der Verfassungsbestimmungen der §§ 44 und 45 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991, die in den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 dargestellten Flächen zum "Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel", erklärt.

§ 1a

Zielsetzung

Dem Betrieb und der Erhaltung des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel liegen folgende Ziele zugrunde:

1. den Bereich des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel als natürliches und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung zu fördern, zu erhalten und weiterzuentwickeln;
2. die für diesen Bereich repräsentativen Landschaftstypen sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu sichern;
5. die Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes für Bildung und Erholung und zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung, wahrzunehmen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen, sofern das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet sind;
2. Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze sowie Such- und Rettungsmaßnahmen im Sinne des § 135 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 238/1975;
3. Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c Wehrgesetz, BGBl. Nr. 305/1990, einschließlich der Vorbereitung solcher Einsätze;

§ 4

Nationalparkbereiche

Der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel besteht aus folgenden Nationalparkbereichen:

1. Sandeck - Neudegg, KG. Illmitz und KG. Apetlon (Anlage 1, Zonen A, B);
2. Illmitz - Hölle, KG. Illmitz (Anlage 1, Zonen C1, C2);
3. Zitzmannsdorfer Wiesen, KG. Neusiedl am See und KG. Weiden am See (Anlage 1, Zone D);
4. Waasen (Hanság), KG. Andau und KG. Tadtten (Anlage 1, Zone E);
5. Apetlon - Lange Lacke, KG. Apetlon (Anlage 1, Zone F);
6. Podersdorf - Karmazik, KG. Podersdorf am See (Anlage 1, Zonen G1, G2).

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 34

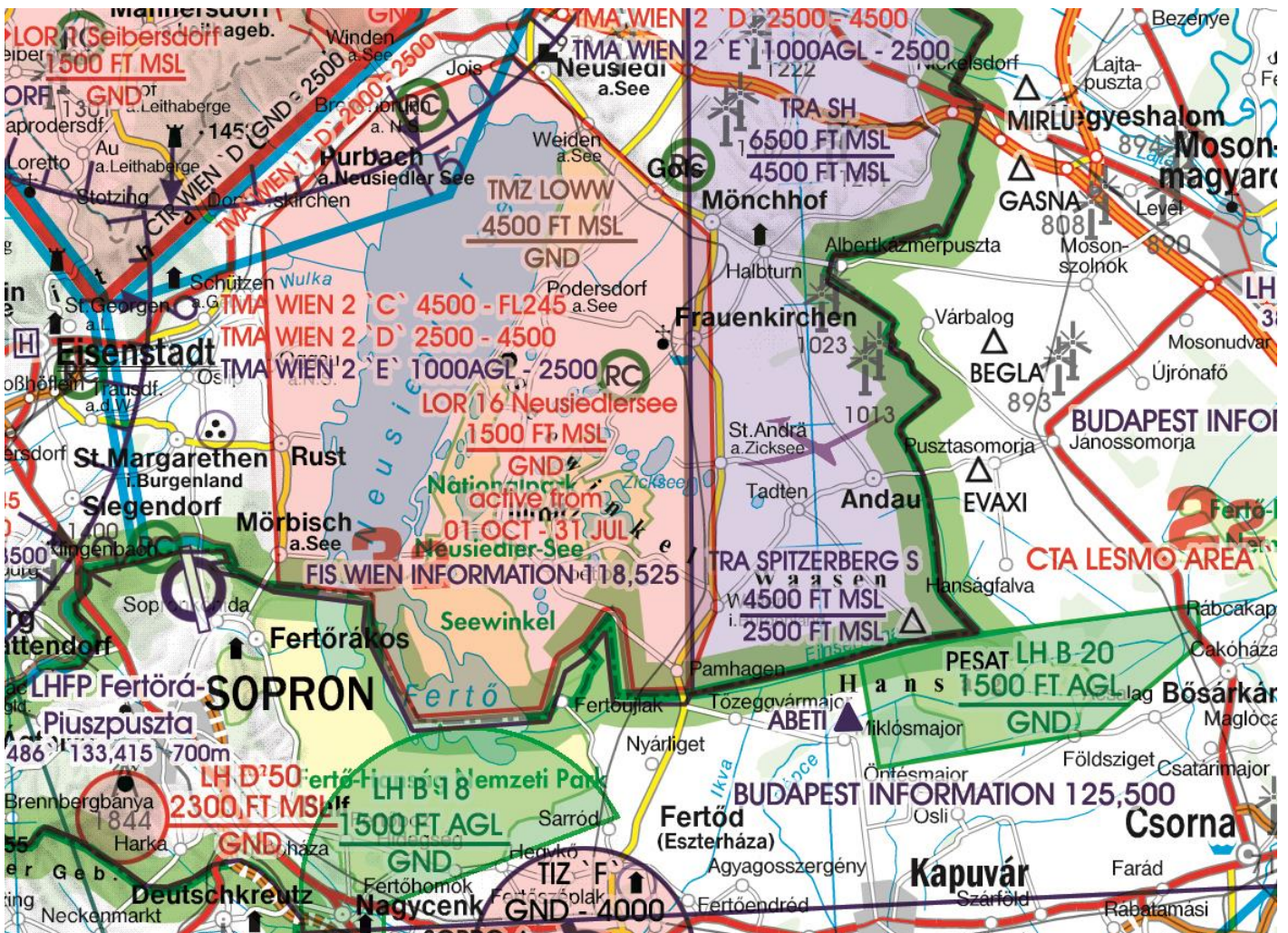
Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse (§ 26 Abs. 2 1. bis 3. und Abs. 3) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 38

Strafbestimmungen

Wer den §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 29 und 35 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht eine strafbare Handlung nach den Bestimmungen des NG 1990 oder eine in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro, im Falle wiederholter und schwerwiegender Übertretungen bis zu 7.300 Euro zu bestrafen.



Nationalpark Neusiedler See; Flugbeschränkungsgebiet LOR 16; Austria Rogers Data 500k

Bundesland Vorarlberg

Kurztitel Verordnung der Landesregierung über die Ruhezone "Vergaldatal" in St. Gallenkirch

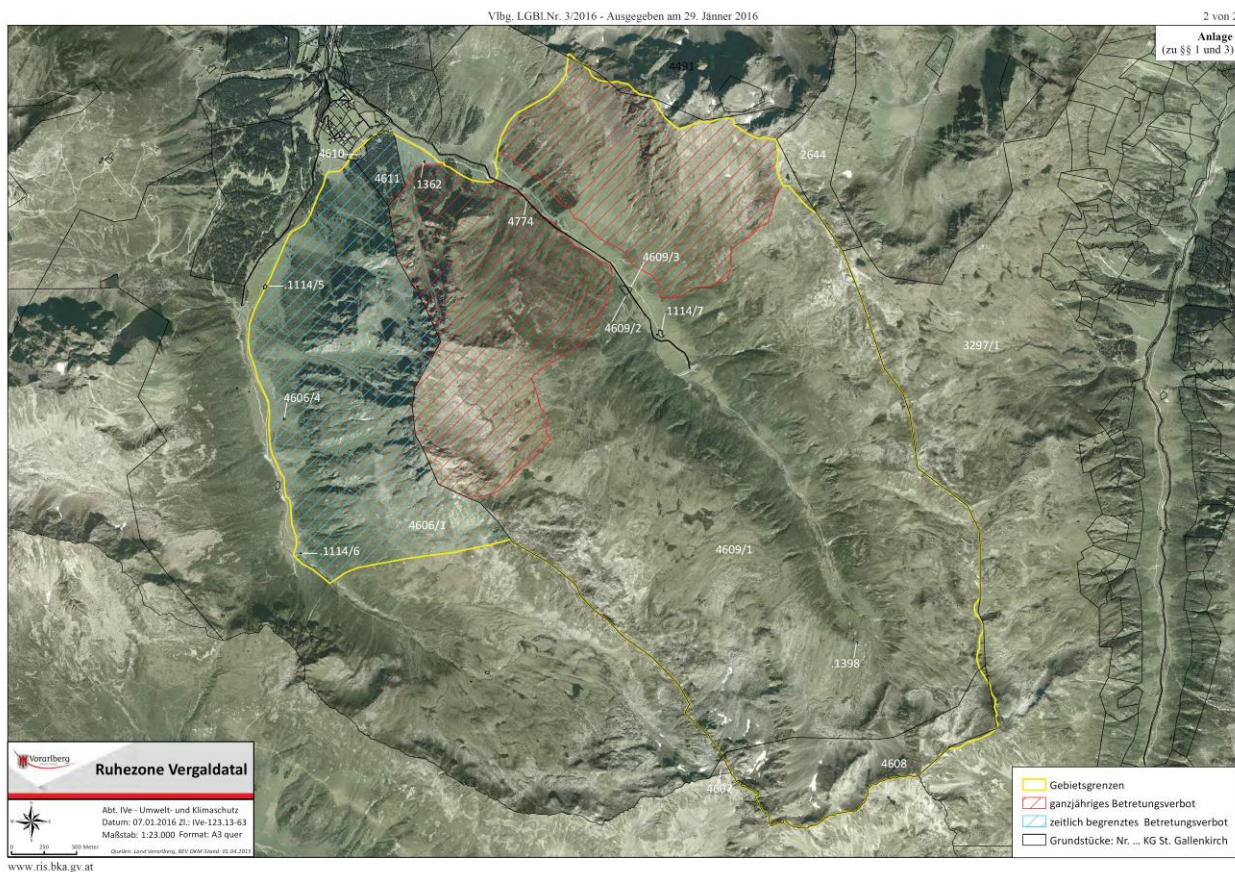
Kundmachungorgan LGBl.Nr. 75/2009 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 3/2016

Inkrafttretensdatum 30.01.2016

Text

§ 3
Beschränkungen in der Ruhezone

- (1) Im Gebiet der Ruhezone sind alle Einwirkungen zu vermeiden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Deshalb ist es in der Ruhezone verboten,
- e) mit bemannten oder unbemannten Kleinfluggeräten, wie Drachenfliegern, Gleitschirmen oder Paragleitern, mit Segelflugzeugen, Ballons oder Drohnen in einer Höhe von weniger als 300 m über dem Gelände zu fliegen,
 - f) mit Hubschraubern für touristische Zwecke zu starten oder zu landen,....



Verwaltungsstrafen (Auszüge daraus)

Zur Frage ob hier schon mal jemand bestraft worden ist:

Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 28. Dezember 1993. Mit diesem Straferkenntnis war der Berufungswerber schuldig erkannt worden, dadurch eine Verwaltungsübertretung nach §5 Abs3 Z6 des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg (im folgenden kurz: Szbg. NationalparkG), LGBl. 106/1983 idF der Novelle LGBl. 97/1990, begangen zu haben, daß er am 22. August 1993 um 9.30 Uhr mit einem bestimmten Motorflugzeug die Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern überflogen habe; über den Berufungswerber wurden deshalb gemäß §27 Abs1 leg.cit. eine Geld- und eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 6. Juni 1994 anhängig. Mit diesem Straferkenntnis war der Berufungswerber schuldig erkannt worden, dadurch eine Verwaltungsübertretung nach §3 Abs3 der Piffkar-Sonderschutzgebietsverordnung, LGBl. 107/1988, begangen zu haben, daß er am 19. August 1993 um 15.05 Uhr mit einem bestimmten Segelflugzeug das Sonderschutzgebiet Piffkar überflogen habe. Über den Berufungswerber wurden deshalb gemäß §27 Abs1 des Szbg. NationalparkG eine Geld- und eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Rechtmäßigkeit (Auszug daraus)

Zur Frage der Rechtmäßigkeit der in Landesgesetzen geregelten naturschutzrechtlichen Bestimmungen und deren Einschränkungen für die Luftfahrt:

Gericht Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum 22.06.1995

Geschäftszahl G278/94,V245/94

Aus Anlaß der oben beschriebenen Verfahren stellte der UVS Salzburg gemäß Art140 Abs1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den (zu G278/94 protokollierten) Antrag auf Aufhebung des §5 Abs3 Z6 des Szbg.

NationalparkG wegen Verfassungswidrigkeit: Regelungen über die Benützung des Luftraumes dürfte nicht der Landesgesetzgeber, sondern nur der Bundesgesetzgeber (Art10 Abs1 Z9 B-VG) treffen.

b) Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Judikatur (z.B. VfSlg. 4348/1963, 7516/1975, 8195/1977, 11860/1988) ausgeführt, daß das B-VG keine konkurrierende Zuständigkeit kenne und daß ein und dieselbe Materie demnach nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden könne. Damit werde aber nicht ausgeschlossen, daß ein und derselbe Sachverhalt nach verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden könne.

Der Verfassungsgerichtshof sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

Das bedeutet, daß der Landesgesetzgeber berechtigt ist, unter dem Aspekt des Naturschutzes (der von der Generalkompetenz des Art15 Abs1 B-VG erfaßt wird (vgl. z.B. VfSlg. 4908/1965, 7169/1973)) Vorschriften auch dann zu erlassen, wenn der gleiche Lebenssachverhalt vom Bundesgesetzgeber - anknüpfend an andere Sachverhaltselemente - geregelt werden kann. Wesentlich für das Bestehen der Kompetenz des Landesgesetzgebers ist, daß das von ihm verfolgte Anliegen typisch für das Sachgebiet ist, das zu regeln ihm an sich obliegt. Dies ist hier der Fall: Es geht nicht um das Anliegen, die Luftfahrt zu sichern und zu ordnen, sondern darum, Störungen der Natur, die (auch) von Luftfahrzeugen aller Art ausgehen können, hintanzuhalten.

Anmerkung Rogers Data GmbH:

Wir sehen hier eine ähnliche Situation wie beim sogenannten „Luftthunder auf Autobahnen“. Hier gab es zu Beginn auch Diskussionen ob dieser gilt und einzuhalten ist. Versuche dies zu beeinspruchen sind allesamt gescheitert und bei Übertretungen wurden letztinstanzlich die Strafen bestätigt. Muss man die an sich klare Rechtslage daher nicht unbedingt anders sehen, beeinspruchen oder ein Unrecht darin erkennen - außer man hat zu viel Zeit und Geld. 😊



ROGERS DATA

VFR charts | pilot accessories



Rogers Data GmbH
Guglgasse 6 3/6/7
1110 Wien
www.rogersdata.at